

JAZZ braucht Förderer!

Mitgliedsantrag



Hiermit beantrage ich meinen Beitritt zum „Freundeskreis Jazztage Dresden e.V.“

NAME _____

VORNAME _____

FIRMENNAME _____
(bei Firmenmitgliedschaft)

STRASSE _____

PLZ / ORT _____

TEL / FAX _____

E-MAIL _____

Freundeskreis Jazztage Dresden e.V.
Tännichtgrundstr. 10
01156 Dresden
Tel: +49 351-4540304
Fax: +49 351-4540604
Mail: freundeskreis@jazztage-dresden.de
Web: www.jazzdresden.de

als ordentliches Mitglied mit jährlichem Mitgliedsbeitrag, als

- natürliche Person (90 €)
- Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds (40 €)
- natürliche Person mit ermäßigtem Beitrag für Auszubildende, Studenten bis zum 26. Lebensjahr, sowie für Arbeitslose (30 €)
- juristische Person, gewerbliches Unternehmen oder Freiberufler (250 €)

Darüber hinaus beantrage ich den Status eines Förderers.

Ich erkläre mich hiermit bereit, dem Verein – zusätzlich zum Jahresbeitrag – folgende Spende jährlich zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag zukommen zu lassen.

- als natürliche Person (250 €) oder mehr (_____ €)
- als Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner eines eingetragenen Förderers (150 €) oder mehr (_____ €)
- als juristische Person, gewerbliches Unternehmen oder Freiberufler (1.000 €) oder mehr (_____ €)

Jede Spende, gleich welcher Höhe, ist willkommen!

Den Status des Förderers und die damit verbundene Spendenzusage kann ich formlos in Schriftform für das Folgejahr bis zum Jahresende beenden, meine ordentliche Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

Weitere rechtliche Hinweise: Der Vorstand wird alle Anträge nach Eingang zügig bearbeiten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages durch den Vorstand.

Ort, Datum

Unterschrift

JAZZ braucht Förderer!

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Jazztage Dresden“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung, Verbreitung und Verwurzelung von Jazz in all seiner Vielfalt mit einem besonderen Fokus auf grenzübergreifende Musikformen, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Jazztage Dresden gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) und von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die mit den Jazztagen Dresden kooperieren sowie darüber hinaus durch andere eigene Aktivitäten entsprechend § 2, Punkt (3).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von materiellen Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden und Einkünfte aus eigenen Veranstaltungen sowie durch die Erbringung von unterstützenden Leistungen zur Förderung der folgenden Ziele:

- a) Verankerung einer hohen Qualität im Jazz in Konzerten der Top Stars UND vielerortsprecher Musiker der nachwachsenden Generation.
- b) Förderung des Verständnisses für den Jazz in all seiner Vielfalt sowie der Akzeptanz und Unterstützung bei Mitbürgern und politischen Entscheidungsträgern.
- c) Mitarbeit am integrativen Gedanken der Jazztage Dresden sowie allgemein des Jazz in Dresden um Verbindungen zwischen Stilrichtungen, Musikern, Veranstaltungsformen und im Publikum zu schaffen, Gemeinsamkeiten offenzulegen und dabei für alle Generationen und Ebenen in der Gesellschaft attraktive Jazzangebote zu fördern. Jazz ist heute sowohl in der Clubkultur wie auch in den großen Konzertsälen der Welt zu Haus, beides hat seinen Stellenwert und soll befördert werden.
- d) Vertiefung der Zusammenarbeit mit Musik-Pädagogischen Institutionen vor Ort — eine gute Ausbildung bildet Nährboden für Musik und Festival. Dies kann beispielsweise verwirklicht werden durch die Unterstützung von Workshops mit Stars des Festivals, durch eine Förderung des Unterrichts für hochbegabte Schüler oder Studenten.
- e) Unterstützung der Nachwuchsarbeit und der sozialen Komponenten des Festivals, z.B. durch besondere Angebote für junge Musiker und für junge/neue Zuhörergruppen.
- f) Förderung des Rufs von Dresden als weltoffene und tolerante Stadt mit kulturellem Reichtum und einer lebendigen internationalen Vielfalt.

Die Arbeit an diesen Punkten soll insbesondere auf Nachhaltigkeit in der kontinuierlichen Verfolgung der Vereinsziele ausgerichtet sein. Neben der grundsätzlichen Ausrichtung der Vereinsarbeit auf Dresden und Sachsen hin soll auch ein Fokus auf eine nationale und internationale Ausstrahlung und Ausgestaltung der Vereinsarbeit gerichtet werden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer beschließen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder, b) Fördermitglieder, c) Ehrenmitglieder.
- (2) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch die Zahlung eines besonderen, zusätzlichen Spendenbeitrages gemäß Beitragsordnung. Im Übrigen entsprechen die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder denen der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft können alle natürlichen volljährigen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Gesellschaften werden. Über die Gewährung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit ¾ Mehrheit. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Gesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und/oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist länger als sechs Monate mit der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitglieds-pflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Der/ Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist r/hm unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorgenannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein, dies gilt insbesondere für geleistete Beiträge und Spenden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinshaftung

- (6) Jedes Mitglied ist teilhabeberechtigt bei der Mitgliederversammlung und hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung; sie ist nur im Falle der Auflösung des Vereins übertragbar.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Einbußen erleiden könnte. Sie haben die Vereinsatzung zu beachten. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind zu pünktlichen Zahlungen der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Mitgliedsbeiträge

- (9) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (10) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung im Interesse des Vereins beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Abendung und der Tag der Versammlung werden bei der Frist nicht mitgezählt. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Hat ein Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt, kann die Einladung per Email versandt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen, sofern die Ergänzung weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Vereins betrifft. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von einem Drittel der Mitglieder gestellt wird, im Übrigen entscheidet der Vorstand über den Antrag. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, sofern sie weder eine Satzungsänderung noch die Vereinsauflösung betreffen, können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/dem 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sofern kein Vorstandsmitglied anwesend ist oder Tagesordnungspunkte die Amtsführung des Vorstandes betreffen, ist eine/ein Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen. Dies gilt auch, wenn es der Vorstand vorschlägt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter und von der/dem Protokollführer/ Protokollführer zu unterzeichnen und 10 Jahre aufzubewahren ist. Die/ Der Protokollführer/ Protokollführer wird durch die/der Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist durch einfaches Handschreiben den Mitgliedern bekannt zu machen und von der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes für das abgeschlossene Geschäftsjahr sowie des sich darauf beziehenden Rechnungsprüfungsberichtes,
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - e) Festsatzung der Mitgliedsbeiträge - auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern - auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen, über deren Behandlung der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten hat.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Für Beschlussfassungen über die Änderung des Vereinszwecks und/oder die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. In diesem Falle kann die Stimme brieflich oder durch Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes abgegeben werden. Stimmhaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss schriftlich durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies beantragt wird.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durchführen. In diesem Fall ist allen Mitgliedern der zur Beschlussfassung vorgelegte Antrag mit einfachem Brief zuzuleiten. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat ab Abendung des Briefes zustimmt. Das Ergebnis ist den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern des Vereins (Gesamtvorstand), der / dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeisterin/Schatzmeister
 - Schriftführer/Schriftführer (Sekretär).
- Als weitere Mitglieder des Vorstandes können bis zu drei Beisitzer zusätzlich ohne Vertretungsbeziehung gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister (Vertretungsvorstand). Je zwei dieser drei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder per Email spätestens eine Woche vor der Sitzung einberufen, der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Ist auch die/der 2. Vorsitzende auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende oder die Schatzmeisterin/der Schatzmeister anwesend sind. Die Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenz abgehalten

werden. Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren möglich.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen sind keine abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden, die/der dann die Vorstandssitzung leitet, oder bei dessen Abwesenheit der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Schriftführer/Protokollführer, und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Sitzung
 - b. Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - c. Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsverhältnisse.
- Das Protokoll ist zu Beginn der folgenden Vorstandssitzung durch Vorstandsbeschluss zu genehmigen. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren (auch via Fax oder E-Mail) gefasst werden. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Er führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
 - d) Erstellung des Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Erstellung des Jahresberichtes (Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss),
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und sonstigen Verträgen.
- (2) Der Vorstand vertritt intern die Geschäfte des Vereins auf die gewählten Mitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorstands- und sonstige Wahlen, Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Außer durch den Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes durch Enthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (3) In den Vorstand und als Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer kann jeder gewählt werden, der Mitglied des Vereins ist.
- (4) Bei den in einzelnen Wahlgängen zu wählenden Vorstandsmitgliedern gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfer. Sie können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Ansonsten gilt für deren Wahl das zur Wahl des Vorstandes Gesagte entsprechend. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Mitgliederversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Der Rechnungsprüfung obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Rechnungsprüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes und/oder eine/ein Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus oder kann durch langfristige Krankheit/Abwesenheit von mehr als 6 Monaten nicht an den Vorstandssitzungen teilnehmen, kann der Gesamtvorstand ein wählbares Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung, längstens für die restliche Amtsdauer des Ausschiedenen kommissarisch benennen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Archiv und das Vermögen des Vereins an die Jazztage Dresden gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), Dresden. Das Vermögen hat sie zur Förderung von Auftrittsmöglichkeiten für Nachwuchsmusiker im Bereich Jazz in Dresden zu verwenden.
- (3) Für den Fall, dass der nach Absatz (2) benannte Empfänger im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses nach Absatz (1) nicht mehr bestehen sollte, kann die Mitgliederversammlung einen anderen gemeinnützigen Begünstigten bestimmen, hilfsweise ist der Empfänger in diesem Fall durch die Finanzverwaltung zu bestimmen.

§ 13 Ermächtigung, Vollmacht

- (1) Die/ Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden in der Gründungsphase abzuhelfen, erforderlichenfalls durch redaktionelle Abänderung oder Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.
- (2) Die Schatzmeisterin/ Der Schatzmeister ist bevollmächtigt, die mit der Durchführung der üblichen Aufgaben verbundenen Geschäfte, insbesondere die Errichtung eines Vereinskontos und die Verfügung darüber für Geschäfte des täglichen Gebrauchs, vorzunehmen. Sie/Er gilt durch diese Satzung und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der sie/er gewählt wurde, als hinreichend legitimiert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung wurde am 01. November 2012 beschlossen und tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.